- § 126. Unabfommlichfeitsverfahren-
  - 2. für biejenigen Bearnten, welche jum erften Mal für unabtommlich erfart merben, find Unabtommlichfeitsbescheinigungen bei-

zufügen. Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienfistellen und unabkömmlich bleiben.

Jobe Berünberung in ber bienftlichen Stellung erforbert, fofern die Unabfommlichteit wieder anerkannt werden foll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

4. Unabfommlichfeitserflurungen im Augenblid ber Ginberufung find ungulaffig.

find ungulaffig. II. Die Aussuhrungsverordnung von 1890: Die Beideinigung der Unabfommlichfeit erfolgt für die Geiftlichen,

bie Mitglieber umb Bomten des Derfriedenrals durch des Ministerium, Springerichtung für gestätige Angelogenheiten, für die innit in § 125, St. 1, 22 und 5 genannten Bomten umb Belfofentleierer durch dasjenige Hadministerium, zu beiten Riffiet der betreffende Beamte etc. bezu. Befin Erbijorte gehört.

## C. Domaniastandschulen.

## 42. Antrolle der Rinder, Die andere ale Die Ortefdnien befuchen.

Bir Friedrich Frang zo. Geben fiemit folgenbes öffentlich gu pernehmen: Da bie in früheren landesberrlichen Berordnungen ben Bachtern. Gorfteen, Müllern, Sollanbern und anbern in Unfern Domainen mobnenben Berfonen erteilte Befugnis, ihre Rinber, unter ber Bebingung einer Enticablaung bes ihnen angewiesenen Schulmeifters, in eine fouft beliebige Schule ju ichiden, gur Bereitelung ber gebührenben Aufficht bes competirenben Ehrn-Brebigers, jumal bann gemifibraucht werben tann, wenn bie gemablte Chule nicht ebenfalls in feinem Bfarr Sprengel liegt; fo foll in Bufunft nicht nur ein Beber, ber von obiger Befugnio, Die übrigens nach wie por unbeidranft bleibt. Gebrauch machen will, bem Ehrn-Brebiger, unter beffen Aufficht bie ju perlaffenbe Coule fteht, unb, wenn bie Rirchfprengel verichieben find, auch bem Brebiger, bem bie gemablte Schule übergeben ift, vorher feine Abficht angeigen; - fonbern biefem ameiten Ehrn. Brebiger mirb biemittelft auch gur Bflicht gemacht, gerabe folde frembe Rinber porsualid feiner Aufmerffamfeit au untermerfen, und den Schulmeifter, ber fie annimmt, gur gemiffenhaften Rontrollierung iftres Schulbefuches anumeifen.

Bie Bir nun gu gefamten Chrn- Predigern bas Bertrauen fiegen,

79